

**Von:** ATINÖ <office@atinoe.at>  
**Gesendet:** Freitag, 14. Mai 2021 13:21  
**An:** ATINÖ  
**Betreff:** Newsletter 2021/19/07  
**Anlagen:** 2021-05-10 Fact-Sheet-O\_ffnung-im-Kunst-und-Kulturbereich\_Mai-2021.pdf



2170 Poysdorf, Dreifaltigkeitsplatz 2  
02552 / 20 1 03 od. 0699 / 181 220 02  
[www.atinoe.at](http://www.atinoe.at), [office@atinoe.at](mailto:office@atinoe.at)  
ZVR-Nr.: 474955552

## Neuigkeiten, Nachrichten, Termine Nr. 2021/19/07

Die aktuellen Newsletter findet ihr auch auf unserer Homepage unter Service – Newsletter

[Aktuelle Covid-19 Infos zu Proben- und Vereinstätigkeiten](#)  
[Ausbildung Covid-19 Beauftragte/r](#)

---

### COVID-19 Infos zu Proben- und Vereinstätigkeiten (Quelle: IG-Kultur)

#### Probentätigkeiten

Es gelten unterschiedliche Regelungen für Proben zu beruflichen Zwecken bzw. Mitwirkende an beruflichen künstlerischen Darbietungen und Proben bzw. künstlerische Darbietungen im Zuge einer Vereinstätigkeit.

#### Proben im Zuge einer Vereinstätigkeit

Regelungen für „eine im Zuge einer Vereinstätigkeit stattfindende Probe und künstlerische Darbietung“ mit mehr als 10 Personen:

- **Personenobergrenze:** Grundsätzlich 50 Personen, sowohl bei Indoor- als auch Outdoor-Proben. In geschlossenen Räumen gilt zusätzlich die Begrenzung, dass pro Teilnehmenden 20 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen müssen.
- **Abstandsregelung:** mindestens zwei Meter Abstand zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben
- **Zutrittsberechtigung** (getestet / genesen / geimpft) ist erforderlich. Die Teilnehmenden haben den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- **Gastronomie** ist verboten, Speisen und Getränke dürfen nicht ausgegeben werden.
- **Anzeigepflicht:** ab 11 Personen muss der\*die Verantwortliche spätestens eine Woche vorher die Zusammenkunft bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
  - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,

- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- Zweck der Zusammenkunft,
- Anzahl der Teilnehmenden

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

## Allgemeine Sonderbestimmungen für Kinder

Sofern Kulturangebote für Kinder und Jugendliche nicht unter die Sonderbestimmung der außerschulischen Jugendarbeit fallen (siehe unten), gelten für sie die regulären Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

- **Maskenpflicht:**
  - bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr: keine Maskenpflicht
  - zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten 14. Lebensjahr keine FFP2-Maskenpflicht, stattdessen ist eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;
- **Zutrittstests:** Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für
  - Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
  - Kinder, die eine Primarschule besuchen.

## Unter welchen Bedingungen ist außerschulische Jugendarbeit möglich?

Ab 19. Mai sind Aktivitäten der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit mit bis zu 20 Teilnehmenden unter Einhaltung folgenden Sicherheitsbestimmungen zulässig:

- **Personenhöchstgrenze:** Zulässig sind maximal 20 Teilnehmer\*innen zuzüglich vier Betreuungspersonen;
- **Testerfordernisse:**
  - Teilnehmende müssen einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorlegen, der für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist; Details hier.
  - Betreuungsperson müssen spätestens alle sieben Tage einen Nachweis vorweisen oder bei Kontakt mit Teilnehmern und anderen Betreuungspersonen eine FFP2-Maske tragen.

## Vereinsleben – Darf der Kulturverein betreten werden?

- Ja - es sind die allgemeinen Regelungen sinngemäß anzuwenden. Wenn die Vereinsräumlichkeiten für gesellige Zusammenkünfte oder andere Zwecke genutzt werden, kommen die Bestimmungen für Veranstaltungen zur Anwendung.

## Welche Bedingungen gelten für Vereinsversammlungen?

Für Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen - also etwa die Generalversammlung oder Vorstandssitzung eines Vereins - sind von den allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen ausgenommen.

Für sie gelten folgende Bestimmungen:

- **Abstandsregelungen:** Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist. Diesfalls ist zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen freizuhalten.
- **FFP2-Maskenpflicht** sobald in geschlossenen Räumen mehr als vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten und im Freien mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen.

Der Verein hat gegenüber seinen Mitgliedern eine Sorgfaltspflicht. Es wird empfohlen, soweit möglich auch bei Vereinsversammlungen die Bestimmungen zu Zusammenkünften einzuhalten und zu dokumentieren - auch wenn dies nicht zwingend erforderlich ist.

## Was gilt als Zutrittsberechtigung (Testerfordernisse)?

Als Nachweis einer sogenannten. „geringen epidemiologischen Gefahr“ gelten:

1. ein Nachweis über ein **negatives Testergebnis** durch
  - Antigen-Selbsttest, der nicht älter als 24 Stunden ist und in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird
  - Antigen-Test durch befugte Stelle, der nicht älter als 48 Stunden ist
  - PCR-Test durch befugte Stelle, der nicht älter als 72 Stunden ist
2. ein Nachweis über eine **Genesung in den letzten sechs Monaten** mittels ärztlicher Bestätigung
3. ein Nachweis über eine Impfung gilt bei
  - einer **Erstimpfung ab dem 22. Tag** dieser Impfung, die nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf
  - einer Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf
4. **Antikörpernachweis**, der nicht älter als 3 Monate sein darf

Testung vor Ort: Kann ein\*e Besucher\*in keinen solchen Nachweis vorlegen, kann ausnahmsweise ein Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers bzw. der Betreiberin einer Kultureinrichtung durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Sonderbestimmung für Kinder: Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für

- Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
- Kinder, die eine Primarschule besuchen

Im Anhang findet ihr noch „Öffnungen im Kunst- und Kulturbereich ab 19. Mai 2021<sup>2</sup> vom BM für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

## Welche Anforderungen muss ein COVID-19 Präventionskonzept und ein\*e COVID-19-Beauftragte erfüllen?

Das **COVID-19 Präventionskonzept** ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos, das insbesondere folgende Inhalte umfasst:

1. spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter\*innen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

Als **COVID-19-Beauftragte** dürfen nur „geeignete Personen“ bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der\*die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen. Eine eigene Schulung ist somit gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben.

[<<< zum Anfang >>>](#)

---

## Ausbildung COVID-19 Beauftragte/r

Über Service-Freiwillige kann sich jede(r) als Person eines Vereines anmelden und erhält um € 74,00 die Möglichkeit der Teilnahme.

Die Kulturregion NÖ übernimmt die Organisation für das Rote Kreuz und kann daher den Kurs günstiger anbieten.

### **Nach Absolvierung der 8 Module dieses Online-Kurses**

- kennen Sie die für eine/n COVID-19-Beauftragten erforderlichen Grundlagen.
- können Sie ein COVID-19-Präventionskonzeptes fachlich fundiert ausarbeiten und umsetzen.
- sind Sie für die Tätigkeit des/der COVID-19-Beauftragten optimal vorbereitet.
- erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

Der Zugang zum Kurs bleibt bis mindestens Dezember 2021 offen und Sie können jederzeit alle Aktualisierungen anschauen.

**Anmeldung:** Name, Vereinsname und ZVR-Nr., Rechnungsadresse an Herrn Konrad Tiefenbacher, [konrad.tiefenbacher@kulturregion.noe](mailto:konrad.tiefenbacher@kulturregion.noe)

**[<<< zum Anfang >>>](#)**

.....

Wenn sie keine Informationen per e-Mail mehr erhalten wollen, können sie dies jederzeit an folgende Adresse bekannt geben [office@atinoe.at](mailto:office@atinoe.at) Sollten Sie nicht antworten, dürfen wir dies als Bestätigung werten, dass Sie weiterhin an unseren Informationen interessiert sind.